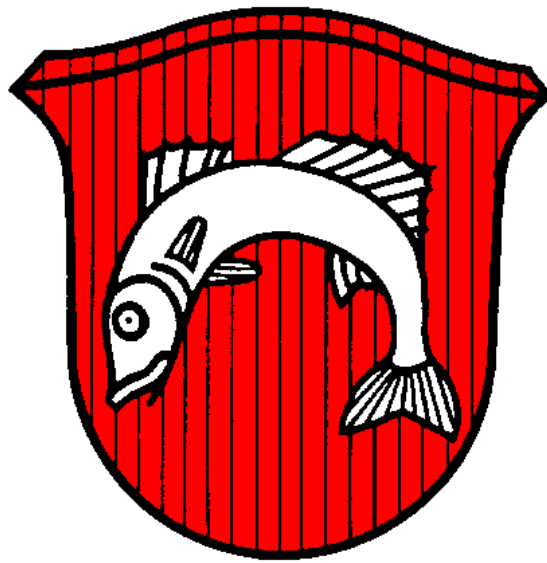




Gemeinde Fischbach-Göslikon

**Finanzierungsreglement
Wasserversorgung
Abwasserbeseitigung**

Impressum

Auftraggeber	Gemeinden Fischbach-Göslikon / Niederwil
Bearbeitung	Hanspeter Stöckli, Oliver Burgunder, Renate Ballmer, Ronny Wasem
Zitiervorschlag	
Version	1.3
Datum / Referenz	22. Oktober 2025/war
Auftrags-Nr.	4072NRP100
Dateiname	Wasserreglement.docx

Versionenübersicht

Version	Datum	Kommentar/Mutation	Status
1.0	05.02.2015		Entwurf
1.1	17.05.2016		Entwurf
1.2	25.05.2016	Ergänzung Teuerung	Entwurf
1.3	29.06.2016	Gemäss Besprechung	Entwurf
1.4.	08.11.2016	Gemäss Besprechung	Vorschlag GV
1.5	20.03.2017	Anpassungen der Formatierung	Vorschlag GV
1.6	01.09.2025	Anpassungen Reglement	Entwurf
1.7	13.11.2025	Verabschiedung durch GR	Vorschlag GV
1.8	13.11.2025	Anpassung Formatierung	Vorschlag GV

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
B. Erschliessungsbeiträge	5
C. Strassen	7
D. Wasserversorgung	7
E. Abwasser	9
F. Rechtsschutz und Vollzug	13
G. Schluss- und Übergangsbestimmungen	13

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1	Gebührenordnung Fischbach-Göslikon	16
Anhang 2	Definition der Gebäudegrundfläche	17

Soweit in diesem Reglement Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Abkürzungsverzeichnis

BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19.01.1993 (Baugesetz, BauG)*
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 04.12.2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz)*
GG	Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 (Gemeindegesetz)*

*Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen.

Die Einwohnergemeinde Fischbach-Göslikon gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand 1. Juli 2025)

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen ¹Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung von Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

²Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

§ 3

Mehrwertsteuer ¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung ²Sämtliche Kosten der laufenden Rechnung der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung sind zu 100% über Gebühren zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.

§ 4

Verjährung ¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 6

Verzug, Rückerstattung ¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

³Nach einer definitiven Gebührenfestlegung erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt keine Rückerstattungen mehr.

§ 7

Härtefälle, besondere Verhältnisse ¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

Zahlungserleichterung ²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 8

Kosten Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan;
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- c) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- d) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- f) die Finanzierungskosten.

§ 9

Beitragsplan	Der Beitragsplan enthält: a) den Voranschlag über die Erstellungskosten; b) den Kostenanteil des Gemeinwesens; c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan); d) die Grundsätze der Verlegung; e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge; f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge; g) eine Rechtsmittelbelehrung.
--------------	---

§ 10

Anlagen mit Mischfunktion	Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.
---------------------------	--

§ 11

Auflage und Mitteilung	¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen. ²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. ³Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).
------------------------	--

§ 12

Vollstreckung	Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
---------------	---

§ 13

Bauabrechnung	¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. ²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.
---------------	---

§ 14

Zahlungspflicht	Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
-----------------	--

§ 15

- Fälligkeit ¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
- ²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
- ³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Strassen

§ 16

- Mindestansätze Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 17

- Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Anschlussgebühr wird um 30 % ermässigt

II. Anschlussgebühr

§ 18

Bemessung

¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² Geschossfläche der angeschlossenen Baute. Vorbehalten bleibt § 17. Die Anschlussgebühr pro m² wird im Anhang 1 festgelegt und von der Gemeindeversammlung beschlossen.

²Die Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der SIA 416 vorbehältlich der Definitionen in Anhang 2 ermittelt.

³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

⁴Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Absatz 3 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

⁵In Fällen, wo die Berechnungsart nach der Geschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch) wird die Anschlussgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs während ein bis drei Jahren ermittelt.

⁶Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Geschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude wird die Anschlussgebühr pro Grossvieheinheit berechnet, die entsprechende Gebühr pro Einheit wird in Anhang 1 festgelegt.

⁷Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m³-Nettoinhalt berechnet. Diese Gebühr wird in Anhang 1 festgelegt.

§ 19

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

§ 20

Sicherstellung

¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung

²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 21

Benützungsgebühren

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung sowie den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 22

Bemessung

Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

§ 23

Grundgebühr

Für alle übrigen Gebäude bemisst sich die Grundgebühr nach dem Nennwert des Wasserzählers gemäss Anhang 1.

§ 24

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; Der Preis pro m³ wird in Anhang 1 festgelegt. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

—

§ 25

Sonderfälle

¹Für den Wasserbezug ab Hydrant wird eine Installationspauschale erhoben (ausgenommen Feldbewässerungen, hierfür sind die Weisungen zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen in den Gemeinden Fischbach-Göslikon und Niederwil zu berücksichtigen).
Bauwasser ab Hydranten wird nicht bewilligt. Das Bauwasser ist ab der neu zu erstellenden oder der bestehenden Hauszuleitung zu beziehen.
Die Gebühr für Bauwasser beträgt CHF 200.00 je Wohneinheit bzw. CHF 500.00 je Gewerbeinheit.

E. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

§ 26

Bemessung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Anschlussgebühr wird um 30 % ermässigt.

§ 27

Sanierungsleitungen

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen. Die Anschlussgebühr für Abwasser wird zur Wahrung des Äquivalenzprinzips um 50 % ermässigt.

II. Anschlussgebühr

§ 28

Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie wird für alle Bauten wie folgt berechnet:

- a) Dachflächen und Hartflächen: pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen
- b) Nutzflächen: pro m² Geschossfläche

Vorbehalten bleibt § 26.

Die Gebührenansätze werden in Anhang 1 festgelegt.

²Die Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der SIA 416 ermittelt.

³Die Gebäudegrundfläche wird nach den Bestimmungen der SIA 416 vorbehaltlich der Definitionen in Anhang 2 ermittelt.

⁴Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Geschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für angeschlossene Ökonomiegebäude gilt Abs. 4.

⁵Für landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne Abwasseranfall wird eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen gemäss Anhang 1 erhoben.

⁶Für Schwimmbassins und dergleichen (z.B. Schwimmteichanlagen) wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt berechnet. Die Gebührenansätze werden in Anhang 1 festgelegt.

⁷Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartflächen wird um 100 % reduziert, wenn das Wasser vollständig versickert wird.

⁸Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

⁹Für Reduktionen oder Erhöhungen können Fachgutachten eingeholt werden. Die Kosten des Gutachtens werden der Bauherrschaft überbunden.

§ 29

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Massgabe von § 28 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 28 erhoben

³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 30

Förderung Versickerung

Wird bei einem bereits bestehenden Gebäude das Dachwasser neu versickert statt abgeleitet, werden die notwendigen baulichen Massnahmen von der Gemeinde gemäss Anhang 1 unterstützt.

§ 31

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

§ 32

Sicherstellung

¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung

²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr

§ 33

Grundsatz

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung sowie den Betrieb der kommunalen Anlagen der Abwasserbeseitigung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 34

Grundgebühr Für alle übrigen Gebäude bemisst sich die Grundgebühr nach dem Nennwert des Wasserzählers gemäss Anhang 1.

§ 35

Verbrauchsgebühr ¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch in m³. Der Betrag pro m³ Frischwasser wird in Anhang 1 festgelegt.

²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

⁴Bezieht eine Liegenschaft Frischwasser ausschliesslich aus der eigenen Wasserversorgung und leitet das Abwasser in die öffentliche Kanalisation, ist eine Verbrauchsgebühr entsprechend der verwendeten Wassermenge zu entrichten. Dafür ist ein Wasserzähler zu installieren.

§ 36

Regenwassernutzung Grundsatz ¹Die Gemeinde fördert die Reduktion des Trinkwasserverbrauchs durch die Nutzung von Regenwasser, Quellen und Sodbrunnen.

²Die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung ist Sache des Bauherrn, resp. Grundeigentümern.

³Er trägt auch die Verantwortung für den Betrieb. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

Bemessung Sockelbeitrag ⁴An die Kosten für die Erstellung einer Regenwassernutzungsanlage, die den Vorschriften des SVGW entspricht, leistet die Gemeinde einen einmaligen Sockelbeitrag von 50 % der Erstellungskosten, jedoch max. Fr. 4'000.00.

§ Auf Abwasser (z.B. WC-Anlagen) aus Regenwassernutzungsanlagen wird die übliche Verbrauchsgebühr erhoben. Der Verbrauch aus Regenwasser ist mit einem separaten Wasserzähler nachzuweisen.

F. Rechtsschutz und Vollzug

§ 37

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. VRPG.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 38

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 13. November 2025 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt hin werden das Wasserreglement vom 24. November 2016, das Wasserreglement vom 25. Juni 1971 sowie das Abwasserreglement vom 11. Juli 1969, einschliesslich der dazugehörigen Gebührentarife, aufgehoben.

³Für den technischen Bereich gelten die Vorschriften des separaten Wasser- und Abwasserreglements der Gemeinde Fischbach-Göslikon.

§ 39

Übergangsbe-
stimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 13. November 2025

Der Gemeindeammann:

Renate Ballmer

Der Gemeindeschreiber:

Ronny Wasem

Anhang

Anhang 1 Gebührenordnung Fischbach-Göslikon**D. Wasserversorgung****II. Anschlussgebühren**

§ 18 Bemessung

Abs. 1

Fr. 20.00 / m² Geschossfläche gemäss SIA 416 für EFH (Wohnbauten)Fr. 20.00 / m² Geschossfläche gemäss SIA 416 für MFH (Wohnbauten)Fr. 10.00 / m² Geschossfläche gemäss SIA 416 für reine Gewerbe- und Industriebauten

Abs. 6

Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude

Fr. 200.00 / Grossvieheinheit

Abs. 7

Schwimmbäder

Fr. 100.00 / m³ Inhalt**III. Benutzungsgebühr (Wasserzins)**

§ 23 Grundgebühr (inkl. Zählermiete)

Für die übrigen Gebäude bemisst sich die Grundgebühr nach dem Nennwert des Wasserzählers wie folgt:

Die Grundgebühr beträgt pro m ³ - Zählergrösse				Fr.	16.00
d.h. Zählergrösse	DN 20	(5 m ³)	Fr.	80.00	
	DN 25	(7 m ³)	Fr.	112.00	
	DN 32	(10 m ³)	Fr.	160.00	
	DN 40	(20 m ³)	Fr.	320.00	
	DN 50	(30 m ³)	Fr.	480.00	

§ 24 Verbrauchsgebühr

Der Preis pro m³ Frischwasserverbrauch beträgt

Fr.	1.30
-----	------

§ 25 Wasserbezug ab Hydrant

Installationspauschale	Fr.	100.00
Gebühren Wasserzähler landwirtschaftliche Nutzung Pauschal pro/J	Fr.	80.00

Die Benutzungsgebühren gelten ab 1. Januar 2026. Bis dahin gelten die bisherigen Tarifsätze.

Pauschalabgeltung gemäss Wasserreglement

§ 17 Löscheinrichtungen

Abs. 3

Jährlicher Beitrag der Gemeinde an die WV pro Hydrant	Fr.	180.00
---	-----	--------

E. Abwasser

II. Anschlussgebühr

§ 28 Bemessung

Abs. 1

- a) Fr. 45.00 / m² Gebäudegrundfläche gemäss SIA 416 und entwässerte Hartfläche
- b) Fr. 45.00/ m² Geschossfläche gemäss SIA 416 für MFH (Wohnbauten)
- c) Fr. 45.00/ m² Geschossfläche gemäss SIA 416 für EFH (Wohnbauten)
- d) Fr. 45.00/ m² Geschossfläche gemäss SIA 416 für landw. Wohnbauten
- e) Fr. 20.00/ m² Geschossfläche gemäss SIA 416 für reine Gewerbe- und Industriebauten

Abs. 4

- a) Fr. 10.00 / m² Geschossfläche für angeschlossene landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Lagerflächen
- b) Fr. 10.00 / m² für angeschlossene landwirtschaftliche Ökonomiegebäude

Abs. 5

Schwimmbäder und dergleichen (z.B. Teichanlagen) Fr. 100.00/m³ Inhalt

§ 30 Förderung Versickerung

Einmaliger Beitrag pro m² versickerte Fläche Fr. 5.00
Die entwässerte Fläche muss mindestens 100 m² betragen.

Die Anschlussgebühren gelten ab Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 13. November 2025.

III. Benützungsgebühr

§ 34 Grundgebühr

Für die übrigen Gebäude bemisst sich die Grundgebühr nach dem Nennwert des Wasserzählers wie folgt (analog Benützungsgebühr Wasser):

Die Grundgebühr beträgt pro m³- Zählergrösse Fr. 10.00

d.h. Zählergrösse	DN 20 (5 m ³)	Fr.	50.00
	DN 25 (7 m ³)	Fr.	70.00
	DN 32 (10 m ³)	Fr.	100.00
	DN 40 (20 m ³)	Fr.	200.00
	DN 50 (30 m ³)	Fr.	300.00

§ 35 Verbrauchsgebühr

Der Preis pro m³ Frischwasserverbrauch beträgt Fr. 1.20

§ 36 Beiträge Regenwassernutzung

Die Benützungsgebühren gelten ab 1. Januar 2026. Bis dahin gelten die bisherigen Tarifsätze.

Anhang 2 Sonderfälle für die Anrechnung der Gebäudegrundfläche (GGF) und der Geschossfläche (GF)

Es werden folgende Definitionen und Berechnungen der Gebäudegrundfläche (GGF) und der Geschossfläche (GF) bestimmt:

Abwasserbeseitigung

- | | |
|----------------------------|---|
| - Balkone | Auskragende Balkone werden nicht zur GGF angerechnet. |
| - Kellerabgänge | Kellerabgänge werden nicht zur GGF angerechnet. |
| - Vordächer | Überhänge von Dachflächen werden nicht in die GGF eingerechnet. |
| - Gedeckte Sitzplätze | Angebaute und gedeckte Sitzplätze werden der GGF angerechnet. Massgebend sind die Abstützungen. |
| - Garagen | Angebaute Garagen werden der GGF angerechnet. Freistehende Garagen werden nur angerechnet wenn diese entwässert werden. |
| - Unterstände / Carports | Angebaute Unterstände und Carports werden der GGF angerechnet. Massgebend bei den Carports sind die Abstützungen. Freistehende Unterstände und Carports werden nur angerechnet wenn diese entwässert werden. |
| - Garten- und Gerätehäuser | Angebaute Kleinbauten werden ab 10 m ² Grundfläche der GGF angerechnet. Freistehende Kleinbauten ab 10 m ² werden nur angerechnet wenn diese entwässert werden.

Werden gedeckte Sitzplätze, Garagen, Unterstände, Carports und Garten- und Gerätehäuser auf einer Hartplatzfläche errichtet, auf der bereits Anschlussgebühren bezahlt wurden, wird die Baute nicht angerechnet. |
| - Hartflächen | Als Hartflächen gelten nicht bewachsene Flächen. Entwässerte Hartflächen werden angerechnet. Rasengittersteine werden nicht verrechnet. Werden Sickersteine kombiniert mit zusätzlichen Entwässerungsrinnen oder Einlaufschächten, sind die Flächen anzurechnen. |
| - Reduktion von 15 % | - bei extensiv begrünten Dachflächen |

Wasserversorgung

- | | |
|--------------------------|--|
| - Garagen | Angebaute Garagen werden zur GF angerechnet. Freistehende Garagen werden nur zur GF angerechnet, wenn ein Wasseranschluss vorhanden ist. |
| - Unterstände / Carports | Angebaute Unterstände und Carports werden nur zur GF angerechnet wenn ein Wasseranschluss vorhanden ist. |